

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, das Schuldenverbot des § 18 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung justiziabel zu machen.

B. Wesentlicher Inhalt

Durch die Ergänzung des § 18 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung soll eine Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs für Auslegungsfragen des in § 18 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung normierten Schuldenverbotes entsprechend § 8 Absatz 2 Staatsgerichtshofgesetz geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich aus der Gesetzesänderung keine Mehrkosten. Mittel- bis langfristig ist durch die rechtliche Aufwertung des Schuldenverbotes in der Landeshaushaltsordnung eine Entlastung der öffentlichen Haushalte durch eine grundsätzlich ausbleibende Neuverschuldung und damit durch eine Verringerung der Zinsbelastung zu erwarten.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Artikel 1

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) vom 19. Oktober 1971 (GBl. S.428), zuletzt geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 3 LHO wird folgender Satz angefügt:

„Bei Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit einer Kreditermächtigung mit Satz 1 entscheidet der Staatsgerichtshof. Antragsberechtigt sind ein Viertel der Mitglieder des Landtags oder der Rechnungshof.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2012 in Kraft.

03.05.2012

Hauk

und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 18 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung gilt für den Haushaltsgesetzgeber des Landes Baden-Württemberg ein Verbot, den zum 31. Dezember 2007 erreichten Schuldenstand zu überschreiten, soweit und solange nicht Ausnahmetatbestände der Nummer 1 und 2 des § 18 Absatz 3 LHO vorliegen.

Durch Artikel 143 d in Verbindung mit Artikel 109 Grundgesetz ist die Vorschrift des § 18 Absatz 3 LHO zum 1. Januar 2011 deutlich aufgewertet worden. Durch die Ergänzung in § 18 Absatz 3 LHO soll dies klargestellt werden.

Ziel des Schuldenverbotes des § 18 Absatz 3 LHO ist den Haushaltsgesetzgeber zu zwingen, ausgeglichene Haushalte vorzulegen. Dieses Ziel wurde in den Jahren 2008 und 2009 erreicht.

Eine über den am 31. Dezember 2007 erreichten Schuldenstand hinausgehende Kreditaufnahme ist nach § 18 Absatz 3 LHO nur bei einem deutlichen Rückgang der Steuereinnahmen gegenüber dem Vorjahr, Naturkatastrophen oder vergleichbar schwerwiegenden Situationen zulässig.

Die Ausnahmeregelungen des § 18 Absatz 3 LHO waren bei der Haushaltsaufstellung des Haushalts 2010/2011 bis einschließlich des Dritten Nachtragshaushalts 2011 einschlägig. Bei der Haushaltsaufstellung des Vierten Nachtragshaushalts 2011 waren die Ausnahmeregelungen nicht mehr gegeben. Die Landesregierung hat dennoch den Vierten Nachtragshaushalt mit neuen Schulden vorgelegt. Die Regierungsfractionen haben im Vierten Nachtragshaushalt keine Verletzung des Schuldenverbotes des § 18 Absatz 3 LHO gesehen, die CDU-Fraktion, die FDP/DVP-Fraktion als auch der Rechnungshof haben eine Verletzung des § 18 Absatz 3 LHO gesehen und diese gerügt.

Die rechtliche Unsicherheit zeigt sich auch darin, dass die Landesregierung ein Gutachten in Berlin in Auftrag gegeben hat, mit dem Ziel zu erfahren, ob bei einer Kreditaufnahme 2013/2014 eine Änderung der Landeshaushaltsordnung nötig sei oder ob es andere Wege gebe.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Die Möglichkeit der Eröffnung eines Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof kann diesen möglichen Streitfall der Auslegung der Ausnahmenvorschriften des § 18 Absatz 3 LHO in einem bewährten und institutionalisierten Verfahren abschließend und für alle Beteiligten verbindlich regeln. Bei einer gutachterlichen Stellungnahme verbleibt die rechtliche Unsicherheit sowohl bei der Landesregierung als auch bei den Mitgliedern des Landtags. Auch der Rechnungshof als selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde, kann hier nur Hinweise geben, die aber für die Beteiligten nicht rechtsverbindlich sind.

Das Quorum eines Viertels der Mitglieder des Landtags entspricht demjenigen, welches u. a. für die abstrakte Normenkontrolle nach Artikel 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 68 Absatz 2 Nummer 2 Landesverfassung, zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (§ 33 Geschäftsordnung des Landtags) oder zur Einsetzung einer Enquete-Kommission (§ 34 Geschäftsordnung des Landtags) notwendig ist.

Die Antragsbefugnis des Rechnungshofs fußt auf der Aufgabenzuweisung des Artikels 83 Absatz 2 Landesverfassung, insbesondere ihrer gesetzlichen Ausprägung

in § 88 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung (gutachtliche Äußerung zu Fragen, die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes von Bedeutung sind) und § 99 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (Unterrichtung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung).

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.